



**Rahmensatzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
vom 25. Juni 2020**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 4. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2021 S. 57)**

Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2020 ((Verköndungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2020 S. 101) am 25. Juni 2020 durch den Präsidenten der FSU Jena genehmigt) in der Fassung der Ersten Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021 ((Verköndungsblatt der FSU Jena Nr. 2/2021, S. 57), am 4. Februar 2021 durch den Präsidenten genehmigt).

§ 1

Zweck und Ziel der Regelung

- (1) ¹Diese Rahmensatzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Studium und Lehre, mit denen von den bestehenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität abgewichen wird oder diese ergänzt werden. ²Damit soll insbesondere die Studierbarkeit der von der Universität angebotenen Studiengänge gewährleistet und Nachteile, die sich für die Studierenden aus den pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ergeben haben, ausgeglichen werden.
- (2) Hierzu sind zudem bei allen im Rahmen der nach den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffenden Entscheidungen von den zuständigen Stellen die pandemiebedingten Einschränkungen in Studium und Lehre umfassend zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die §§ 4 bis 7 gelten nur für modularisierte Studiengänge. ²In nicht modularisierten Studiengängen können durch die Fakultätsräte entsprechende Regelungen erlassen werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie der jeweiligen Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen entgegenstehen.

§ 2

Prüfungsform

- (1) ¹Sofern die betreffende Studien- und Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsform zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsform vorsieht, können die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in anderen Modulen vorgesehenen Prüfungsformate ersetzt werden. ²In begründeten Einzelfällen können diese auch durch geeignete Prüfungsformen, die in anderen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät geregelt sind, ersetzt werden.



- (2) Über die Änderung der Prüfungsform sind die Studierenden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.
- (3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind den Studierenden, die für die Veranstaltung zugelassen sind, die prüfungsrelevanten Inhalte während des Semesters in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ²Diese prüfungsrelevanten Inhalte sollen den Studierenden zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von einer Woche, zur Verfügung gestellt werden. ³Sämtliche prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor dem Termin für die Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird, für die Studierenden zugänglich sein. ⁴Die prüfungsrelevanten Inhalte die den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens jedoch bis zur Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird (einschließlich der Wiederholungsprüfung), für die Studierenden zugänglich sein.

§ 3 Online-Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Online-Prüfungen). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. ³Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) ¹Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. ²Der für die Prüfung zuständige Fachbereich ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Hierzu sind in geeigneter Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.
- (3) Über die Durchführung von Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien sind die Studierenden mindestens 14 Tage vorher mindestens in Textform (per E-Mail) zu informieren.
- (4) ¹Ist der Prüfling bei einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. ²Zu diesem Zweck kann vom Prüfling verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. ³Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten.



- (5) ¹Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. ²Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. ³Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Sonderbestimmungen für Modulprüfungen

- (1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen ist eine Löschung der Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung eines Moduls bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 angetreten und mit nicht bestanden bewertet wurde, wird auf Antrag in jedem Studienfach zusätzlich zu den für das jeweilige Studienfach geltenden Regelungen ohne Angabe von Gründen eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt.
- (3) ¹Die Regelungen zum weiteren Prüfungsversuch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Härtefall) bleiben unberührt. ²Ein Härtefallantrag soll auch genehmigt werden, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist.

§ 5

Prüfungsfristen

¹Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist um ein Semester. ²Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verlängerung von Bearbeitungsfristen

¹Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Haus- und Seminararbeiten sowie sonstige fristgebundene schriftliche Arbeiten können über die in den Studien- und Prüfungsordnungen oder durch die Prüferin/den Prüfer festgelegten Abgabefristen hinaus verlängert werden, wenn dies zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. ²Die Dauer der zusätzlichen Verlängerung soll hierbei in der Regel die Dauer der Beeinträchtigung der Bearbeitung nicht überschreiten. ³Über die Verlängerung entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle, die dies auch auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen kann.



§ 7

Modulabhängigkeiten, Anmeldung zu Abschlussarbeiten und Bewerbung für Masterstudiengänge

- (1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können und dadurch Modulabhängigkeiten betroffen sind, können die Fachbereiche abweichend von den bestehenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diese Abhängigkeiten aufheben, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs hierdurch nicht wesentlich gefährdet ist.
- (2) Sofern laut den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abschlussarbeit der Nachweis einer festgelegten Anzahl an Leistungspunkten ist, kann die Anmeldung auch dann erfolgen, wenn die genannte Anzahl um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.
- (3) Sofern in Studien- und Prüfungsordnungen sowie Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang eine Mindestanzahl an nachzuweisenden Leistungspunkten festgelegt sind, kann die Zulassung erfolgen, wenn die genannten Leistungspunkte um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten wird.

§ 8

Regelstudienzeit

¹Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden an das zuständige Prüfungsamt das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. ²Satz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.

§ 8 a

Kontaktnachverfolgung

¹Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Aufenthaltsorten (QRoniton) durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zu nutzen. ²Diese werden über Aushänge oder Informationen auf den Webseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die mit dem Betrieb von QRoniton verbundene Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Rechte informiert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft und, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Die §§ 5 und 8 gelten über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens hinaus für alle Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2020/21 erstmals immatrikuliert sind.